

4946/AB XX.GP

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 5258/J der Abgeordneten Reinhart Gaugg und Genossen vom 26. November 1998, betreffend Schwemmland Eigentum am Wörthersee, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Die Angelegenheiten des öffentlichen Wassergutes fallen in die Zuständigkeit des Herrn Bundesministers für Land - und Forstwirtschaft. Dessen Ressort ist auch Auftraggeber der Finanzprokuratur für deren Vertretungstätigkeiten in vor Gericht ausgetragenen Seeuferstreitigkeiten. Lediglich insoweit eine Verfügung über unbewegliches Bundesvermögen erfolgt, also etwa zur Zustimmung in Vergleichen in derartigen Gerichtsverfahren, ist die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen gegeben. Die Beantwortung der Anfrage fällt daher nur insoweit in die Kompetenz meines Ressorts. Ich ersuche um Verständnis, daß es mir aus diesem Grund nicht möglich ist, die Fragen 1, 4, 6, 7, 10, 15, 18, 19 und 24 inhaltlich zu beantworten.

Ganz allgemein darf ich aber festhalten, daß aufgrund einer Stellungnahme der Finanzprokuratur eine Reihe der der Anfrage zugrundeliegenden Prämissen unrichtig ist, worauf ich im folgenden kurz eingehen möchte:

So sind derzeit noch ca. 45 Gerichtsverfahren um strittige Seeuferflächen am Wörther - , Ossiacher - und Millstättersee (etwa 30 Verfahren davon betreffen Rechtsstreite, welche nicht der Bund sondern Seeuferanrainer gegen den Bund eingeleitet haben) anhängig. Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 5258/J der Abgeordneten Reinhart Gaugg und Genossen vom 26. November 1998, betreffend Schwemmland Eigentum am Wörthersee, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Die Angelegenheiten des öffentlichen Wassergutes fallen in die Zuständigkeit des Herrn Bundesministers für Land - und Forstwirtschaft. Dessen Ressort ist auch Auftraggeber der Finanzprokuratur für deren Vertretungstätigkeiten in vor Gericht ausgetragenen Seeuferstreitigkeiten. Lediglich insoweit eine Verfügung über unbewegliches Bundesvermögen erfolgt, also etwa zur Zustimmung in Vergleichen in derartigen Gerichtsverfahren, ist die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen gegeben. Die Beantwortung der Anfrage fällt daher nur insoweit in die Kompetenz meines Ressorts. Ich ersuche um Verständnis, daß es mir aus diesem Grund nicht möglich ist, die Fragen 1, 4, 6, 7, 10, 15, 18, 19 und 24 inhaltlich zu beantworten.

Ganz allgemein darf ich aber festhalten, daß aufgrund einer Stellungnahme der Finanzprokuratur eine Reihe der der Anfrage zugrundeliegenden Prämissen unrichtig ist, worauf ich im folgenden kurz eingehen möchte:

So sind derzeit noch ca. 45 Gerichtsverfahren um strittige Seeuferflächen am Wörther - , Ossiacher - und Millstättersee (etwa 30 Verfahren davon betreffen Rechtsstreite, welche nicht der Bund sondern Seeuferanrainer gegen den Bund eingeleitet haben) anhängig.

Unrichtig ist auch, daß die Klagen “auf der Voraussetzung von Verlandungen bzw. entstandenem Schwemmland beruhen.” Nach dem Prozeßstandpunkt des Bundes liegen vielmehr in den meisten Fällen Aufschüttungen vor, ohne daß sich darunter Schwemmland befände.

Es liegt im Wesen privatrechtlicher Auseinandersetzungen nicht nur zwischen Privatpersonen, sondern auch zwischen Privatpersonen und dem Bund, daß derjenige, der ein nicht zugestandenes Recht behauptet, dieses eben nur im Klagsweg und nicht anders durchzusetzen vermag. In diesem Zusammenhang von Einschüchterungsversuchen oder politischen Einflußnahmen gegen Staatsbürger zu sprechen, ist verfehlt, desgleichen die Fragestellung, ob und inwieweit die Finanzprokurator zugunsten politischer Zwecke instrumentalisiert wird.

Weiters hat die Finanzprokurator mitgeteilt, daß sie in den letzten Jahren in zumindest 5 bis 10 Fällen dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft bzw. dem Landeshauptmann als Verwalter des öffentlichen Wassergutes ausdrücklich abgeraten hat, Eigentumsfeststellungsklagen einzubringen, weil keine entsprechende Aussicht auf Erfolg bestand. Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft ist dieser Empfehlung gefolgt. In keinem einzigen Fall mußte jedenfalls der in § 1 Abs. 1 ProkV, StGB. 183/48, für Fälle der Nichteinigkeit zwischen Auftraggeber und Finanzprokurator ausdrücklich vorgesehene Bericht an das Bundesministerium für Finanzen erstattet werden.

Vor diesem Hintergrund ist zu den einzelnen Punkten der Anfrage nach Maßgabe der Zuständigkeit meines Ressorts folgendes auszuführen:

Zu 2.:

Schwemmland, das Erholungszwecken (privat oder gewerblich) dient, ist aus bewertungsrechtlicher Sicht dem Grundvermögen zuzuordnen und dem Eigentümer (Republik Österreich oder Privateigentümer) zuzurechnen. Da für die Einheitsbewertung des Grundvermögens gemäß § 23 Bewertungsgesetz (BewG) die Wertverhältnisse vom Hauptfeststellungszeitpunkt 1.1.1973 zugrunde zu legen sind, erhöht sich, sofern die Wertfortschreibungsgrenzen im § 21 BewG überschritten werden, die Bemessungsgrundlage für die von den Gemeinden zu erhebende Grundsteuer in jenem Ausmaß, in dem der Flächenzuwachs erfolgte. Die seit 25 Jahren zugrundeliegenden Bodenwerte betragen für den Wörthersee je nach örtlicher Lage zwischen 500,- S/m² (Schiefling) und 1.400,- S/m² (Velden) und sind daher ohne Rücksicht auf allfällige

Veräußerungen oder Verpachtungen nach wie vor als Bemessungsgrundlage für die Grundsteuer zugrunde zu legen.

Außerdem möchte ich noch darauf hinweisen, daß infolge der "Aufstockung" durch Flächen, die bisher katastermäßig zum öffentlichen Wassergut gehört haben, an denen aber die Anrainer Eigentum etwa infolge Ersitzung behaupten, ja nur jene Steuerbemessungsgrundlage bzw. jener Zustand hergestellt wird, wie er bereits seit Jahrzehnten bestehen hätte müssen, wenn die Eigentümerschaft der Anrainer bereits bisher steuerlich berücksichtigt worden wäre. Praktisch alle Verfahrensgegner des Bundes behaupten zwar im Gerichtsverfahren, Eigentümer der strittigen Flächen zu sein, haben deren Ausmaß offenbar aber nie in ihren Erklärungen zur Grundsteuerbemessung angegeben und daher auch nie in vollem Ausmaß Grundsteuer entrichtet.

Zu 3.:

Da erst ca. 20 v.H. des Seeuferlaufes neu vermessen wurden, läßt sich die Anzahl der betroffenen Steuerpflichtigen derzeit nicht quantifizieren.

Zu 5.:

Die sogenannten "Zonenwerte" wurden bereits 1991 von der Bewertungsabteilung im Bundesministerium für Finanzen für Zwecke der Durchführung der "Ringtäusche" ermittelt. Diese seit 1991 unverändert belassenen Tauschwertansätze sind für die Gerichtsverfahren nicht bindend, sie stellen aber eine Orientierungshilfe dar. Vor allem sollte sichergestellt sein, daß Verfahrensgegner nicht besser gestellt werden als Ringtauschpartner. Bei der Wertermittlung für die Ringtäusche wurde bewußt von der sonst üblichen, alle wertbildenden Faktoren (z.B. Widmung) berücksichtigenden Einzelbewertung abgegangen. Eine derartige Vielzahl von Täuschen wäre mit Einzelbewertungen nicht effizient durchführbar.

Der Wörthersee ist wertmäßig zu unterschiedlich, um diesen - im Gegensatz zu anderen Kärntner Seen - mit nur einem Zonenwert zu erfassen. Es wurden daher drei von der Lage abhängige Wertzonen (Klagenfurter und Veldner Bucht, Nordufer und Südufer) gebildet.

Die schon auf das Jahr 1991 zurückgehende Bewertung erfolgte in Anlehnung an die für Seeufergrundstücke bezahlten Kaufpreise. Die einzelnen Zonenwerte orientieren sich nicht nach Spitzenpreisen, sondern liegen im unteren Bereich des Wertrahmens. Die Wertzonen

wurden daher keinesfalls willkürlich festgelegt und sind auch, wie oben erläutert, leicht nachvollziehbar.

Seeufergrundstücke sind eigene Wirtschaftsgüter mit einem eigenen Markt. Sie sind nicht mit Baugrundstücken vergleichbar. Auch hat sich die Bewertung an den Marktgegebenheiten zu orientieren, und nicht nach den finanziellen Möglichkeiten der Betroffenen.

Zu 8.:

Wie die Finanzprokuratorin mitteilt, gründet sie die Erwartung von Prozeßerfolgen auf die Kenntnis des Sachverhalts im jeweiligen Einzelfall unter Berücksichtigung der bisherigen Erfahrungen in jenen Fällen, in denen der Rechtsstandpunkt des Bundes durch Urteil oder Vergleich durchgesetzt werden konnte.

Zu 9.:

Laut Stellungnahme der Finanzprokuratorin gibt es seit dem Jahr 1992 genauere Übersichten, aus denen sich die Zahlen der geführten Seeuferprozesse ohne größere Schwierigkeiten ersehen läßt. Seit damals wurden 40 streitige Verfahren - aufgrund von Klagen, die teils durch die Anrainer, teils durch den Bund eingebracht wurden - beendet. In 8 Fällen hat der Bund obsiegt, in 3 Fällen hat er zur Hälfte oder überwiegend obsiegt. In 3 weiteren Fällen haben die Anrainer die Klagen zurückgezogen. In 25 Fällen kam es zu Vergleichen, die einem überwiegenden Obsiegen des Bundes entsprachen. In keinem einzigen Fall ist der Bund letztlich durch eine Gerichtsentscheidung unterlegen, lediglich ein Fall wurde verglichen.

Bei den Grenzfestsetzungsverfahren hat der Bund in 5 Fällen obsiegt, in 8 Fällen ist er zwar unterlegen, hat diese später aber aufgrund einer Klage zumindest im Vergleichsweg für sich entscheiden können; zum Teil sind die Verfahren noch offen. In 3 Fällen wurde der Antrag zurückgezogen, 15 Fälle wurden für den Bund günstig verglichen.

An Kosten, die der Gegenseite zu ersetzen waren, mußten aufgrund des obsiegt negativen Vergleiches insgesamt lediglich ca. 15.000,- S aufgebracht werden. Dagegen betragen die Prozeßkosteneinnahmen der Finanzprokuratorin aus diesen Fällen ca. 1,6 Mio. S. Daraus ergibt sich, daß mit Ausnahme des einen Falles auch alle Gerichtsgebühren von der Gegenseite (und zwar zusätzlich zu den 1,6 Mio. S) zu tragen waren.

Zu 11.,12.,13.,14.und 16.:

Zu diesen Fragen muß auf die Regelungen des Prokuratorgesetzes, StGBI 172/1945, verwiesen werden, wonach es nicht zur Aufgabe der Finanzprokurator gehört, im Falle eines ihr erteilten Vertretungsauftrages die in der Anfrage erwähnten Aspekte zu berücksichtigen oder Schätzungen darüber anzustellen, ob der jeweilige Prozeßgegner die geschuldeten Leistungen auch aufbringen kann oder nicht.

Aus den durch die Finanzprokurator geführten Verfahren in Seeuferstreitigkeiten resultiert außerdem unmittelbar lediglich die Feststellung, wer an strittigen Flächen Eigentümer ist sowie eine Kostenersatzverpflichtung. Insbesondere ergibt sich daraus nicht die Verpflichtung, die betreffenden Flächen zu erwerben. Das Bundesministerium für Finanzen, das für Genehmigungen von Verfügungen über unbewegliches Bundesvermögen zuständig ist, ist vielmehr an der Erhaltung seeufernaher Flächen für den Bund interessiert und gibt daher einer Inbestandnahme den Vorzug vor einer Veräußerung. Im übrigen ist es in diesem Zusammenhang aufgrund der gegebenen Rechtslage nicht möglich, nicht nur die fiskalischen, sondern auch darüber hinausgehende wirtschaftliche Folgen abzuschätzen, weil die Berücksichtigung persönlicher, wirtschaftlicher und/oder sozialer Gesichtspunkte bei der Bemessung von Preisen für Grundstücke jeglicher Art auch durch die geltenden haushaltsrechtlichen Vorschriften, insbesondere durch § 64 Bundeshaushaltsgesetz (BHG), dezidiert ausgeschlossen wird.

Dies gilt nicht nur für Gastgewerbebetriebe, sondern für alle betroffenen Anrainer von Seeufergrundstücken.

Zu 17. und 20.:

Bei der Einbringung von Klagen, im Auftrag welchen Ressorts auch immer, sind gemäß Art. 18 B - VG die bestehenden Gesetze der Republik, insbesondere das verfassungsmäßige Legalitätsprinzip und das Bundeshaushaltsgesetz zu beachten. Nicht unerwähnt lassen möchte ich auch eine Empfehlung des Finanzausschusses des Nationalrates, Seeuferflächen für Zwecke der Erholung allgemein zugänglich zu machen und die wenigen verbliebenen, hiezu geeigneten Grundstücke im Eigentum der Republik Österreich zu erhalten. Das demgegenüber ins Treffen geführte "Gerechtigkeitsempfinden von Staatsbürgern" ist derart heterogen, daß es als genereller Entscheidungsparameter im Verhältnis zum Legalitätsgebot nicht in Betracht kommt. Es liegt in der Natur der Sache, daß in Rechtsstreitigkeiten der Standpunkt der jeweiligen Gegenpartei als ungerecht empfunden wird. Das Gerechtigkeitsempfinden der Mehrheit der Staatsbürger wird mit dem der unmittelbar Betroffenen nur in den seltensten Fällen übereinstimmen. Daß aber auch das

Bundesministerium für Land - und Forstwirtschaft und in seinem Auftrag die Finanzprokurator - bemüht sind, die Umstände des jeweiligen Einzelfalles zu berücksichtigen, zeigt die große Zahl der in Streitigkeiten im öffentlichen Wassergut abgeschlossenen Vergleiche.

Zu 21.:

Für den der Republik Österreich allenfalls entstandenen Schaden durch Prozeßverluste haften die zuständigen Organe insbesondere nach dem Dienstnehmerhaftpflichtgesetz, sofern dessen Tatbestände erfüllt werden.

Zu 22.:

Die statistische Erfassung der Kostenersatzverpflichtungen in einer Gesamtsumme erscheint mir nicht erforderlich. Jeder Auftraggeber der Finanzprokurator hat einen laufenden Überblick über die jeweils in seinem Bereich gewonnenen, verglichenen und verlorenen Prozesse und die dabei angefallenen, aus dem Spruch der Gerichtsentscheidung ersichtlichen Prozeßkosten. Darüber hinaus ist aus dem jährlich von der Finanzprokurator erstatteten Tätigkeitsbericht eine Übersicht über den Ausgang der in einem Jahr abgeschlossenen Aktiv - und Passivprozesse des Bundes ersichtlich. Sollte im Einzelfall eine "Fehlleistung von Verantwortlichen" festzustellen sein und eine Regreßnahme des Bundes in Aussicht genommen werden, sind die monetären Auswirkungen jeweils ohne Schwierigkeiten zu ermitteln.

Zu 23.:

Aus der Sicht des Bundesministeriums für Finanzen hat die Befreiung des Bundes von Gerichtsgebühren (wie übrigens auch von verschiedenen sonstigen Gebühren, Steuern und Abgaben) den Sinn, überflüssigen Verwaltungs - und Personalaufwand zu vermeiden, der dadurch entsteht, daß das Finanzministerium den anderen Ressorts Budgetmittel zur Bestreitung von Gerichtsgebühren zur Verfügung zu stellen hätte, welche das Bundesministerium für Justiz vereinnahmt. Der Gesetzgeber hat diesen Erwägungen Vorrang vor dem Grundsatz größerer Kostenwahrheit gegeben. Ein allfälliger Vorschlag zur Änderung dieser Gesetzeslage fällt in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Justiz.